

## **Absetzbarkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer:**

Informationen nach dem  
Urteil des Bundesverfassungsgerichts  
vom 6. 7. 2010



**Lehrerinnen und Lehrer können mit dem Urteil zufrieden sein:  
Das häusliche Arbeitszimmer wird wieder absetzbar sein,  
sofern für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.**

### **Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. 7. 2010**

Am 6. Juli 2010 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die im Steuergesetz seit 1. 1. 2007 enthaltene Regelung zur steuerlichen Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers verfassungswidrig ist. Eine Verfassungswidrigkeit liegt danach vor, wenn der steuerliche Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht möglich ist, obwohl für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

- Die völlige Streichung der Abzugsmöglichkeit, falls für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, ist demnach verfassungswidrig.
- Die Gerichte und Verwaltungsbehörden dürfen die Vorschrift im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz nicht mehr anwenden, laufende Verfahren sind auszusetzen.
- Das Bundesverfassungsgericht verpflichtet in seinem Beschluss den Gesetzgeber, rückwirkend ab 1. 1. 2007 durch Neufassung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Einkommensteuergesetz (EStG) den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen.

### **Übergangsregelung des Bundesfinanzministeriums bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung**

Wenn Einkommensteuerbescheide vorläufig ergangen sind oder Einspruchsverfahren gegen solche Bescheide ruhend gestellt sind hinsichtlich der Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, so ist bis zum Inkrafttreten der Neuregelung weiter nichts zu veranlassen. Die Bescheide werden dann automatisch auf der Grundlage der gesetzlichen Neuregelung bearbeitet.

In diesen Fällen besteht jetzt aber auch die Möglichkeit (nur auf ausdrücklichen Antrag) einen Einkommensteuerbescheid zu erreichen, in dem Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer vorläufig bis zur Höhe von 1.250 € anerkannt werden, wenn die Kosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Dann muss aber später mit einer Rückforderung gerechnet werden, falls die endgültige Neuregelung doch anders ausfallen sollte.

- bitte wenden -

## Mögliche Neuregelung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. 7. 2010

Der Gesetzgeber könnte nun zur „alten“ Regelung vor 2007 zurückkehren. Dies muss aber nicht so sein.

Finanzminister Willi Stächele schlägt z. B. vor, für die Fälle der Jahre 2007 bis 2010 wieder zu der Altregelung zurückzukehren und die Kosten bis zum früheren Höchstbetrag von 1.250 Euro jährlich als Werbungskosten zum Abzug zuzulassen. Aus seiner Sicht könnte aber für die Zukunft überlegt werden, die Raumkosten für ein zum Werbungskostenabzug berechtigendes häusliches Arbeitszimmer mit abgeltender Wirkung pauschal mit etwa 960 Euro zu berücksichtigen.

Dies würde für die betroffenen Antragsteller und für die Steuerverwaltung eine Vereinfachung bedeuten. Benachteiligt würden bei dieser Lösung aber diejenigen, deren effektive Raumkosten über 960 Euro liegen. Man könnte deshalb auch vorschlagen, dass bei einer solchen Regelung höhere Kosten als 960 Euro auf besonderen Antrag und Nachweis bis zum Höchstbetrag von 1.250 Euro ebenfalls anzuerkennen sind.

Es bleibt also abzuwarten, wie die endgültige gesetzliche Regelung aussehen wird; mit einer baldigen Entscheidung wird gerechnet. Das Bundesfinanzministerium hat das weitere Verfahren auch im Falle der Anträge für die Jahre ab 2007 inzwischen festgelegt (siehe andere Seite).

Weitere Informationen, u. a. auch das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 12. 8. 2010 und die Vorschläge von Finanzminister Stächele siehe:

[http://www.bundesfinanzministerium.de/nr\\_3378/DE/BMF\\_\\_Startseite/Aktuelles/BMF\\_\\_Schreiben/Veroeffentlichungen\\_\\_zu\\_\\_Steuerarten/abgabenordnung/004.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_3378/DE/BMF__Startseite/Aktuelles/BMF__Schreiben/Veroeffentlichungen__zu__Steuerarten/abgabenordnung/004.html)  
und <http://fm.baden-wuerttemberg.de/de/Meldungen/235404.html> .

Auch auf [www.phv-bw.de](http://www.phv-bw.de).